

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004.**

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001; Seite 136 ff.) in der Fassung vom 17.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 26.05.2004 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale), vom 13.12.2006, vom 23.06.2010 und vom **xx.xx.xxxx**:

**§ 1**

§ 2 Abs. (1) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) „Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 130 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für vergleichbare städtische Einrichtungen, insbesondere die Saalesparkasse.“

§ 2 Abs. (2) d) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (d) „die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes im Sinne von § 130 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.“

§ 10 Abs. (1) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.“

§ 10 Abs. (2) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) „Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die ihm zugrunde liegende fünfjährige Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn bis spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause feststellen kann.

Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.“

§ 10 Abs. (3) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) „Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat sind der Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, aus der die erwarteten städtischen Finanzierungsmittel ersichtlich sind, der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis zu geben.“

§ 11 Abs. (1) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand aufzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.“

§ 11 Abs. (2) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) „Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres fest. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Stadtrat.“

§ 11 Abs. (3) der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) „Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den ....

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister